

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0453
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

Gegenstand:

Richtlinie für die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Unterrichtlinie zur Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg)

Änderung:

Nach Hinweisen aus dem Rechnungsprüfungsamt wird Punkt 3 der Richtlinie wie folgt neu gefasst:

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Förderfähige Ausgaben bei Aufenthalten in den Partnerstädten
 - Fahrkosten
z. B. Tickets für: Flug, Bahn, Bus, Fähre, Öffentlicher Personennahverkehr, Mautgebühren
Bei Anreise im PKW werden pro Fahrzeug 0,30 Euro je km für die Strecke Neubrandenburg – Partnerstadt – Neubrandenburg anerkannt, **wenn die Reisekosten mit PKW billiger sind als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder sonstige triftige Gründe geltend gemacht werden.**
 - Programmkosten
(sofern sie nicht durch die Partnerstadt getragen werden).
- (2) Förderfähige Ausgaben für die Betreuung von Gästen aus den Partnerstädten
 - Übernachtungskosten (ohne Verpflegung)
Hotel, Hostel, Jugendherberge, Pension, Ferienwohnung **nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V).**
Für die Übernachtung in privaten Haushalten wird eine Pauschale von 15,00 Euro pro Nacht und Gast aus den Partnerstädten anerkannt.
 - Verpflegungsleistungen
Es wird ein **Verpflegungssatz** in Höhe **der Bestimmungen des LRKG M-V** pro Gast aus den Partnerstädten und eine Betreuerin/einen Betreuer aus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg anerkannt.
 - Programmkosten
Anerkannt werden nur Ausgaben für Gäste aus den Partnerstädten sowie für eine Betreuerin/einen Betreuer aus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (3) Ausgaben für Gastgeschenke sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- (4) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Neubrandenburg, 21.10.2022

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister